



eKAB-Nr.: 00.058.348

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Inkrafttreten

Veröffentlicht: 10.05.2021

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. August 2020 wurde am 9. September 2020 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.049.870) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 8. Dezember 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 16. März 2021 beschlossen, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. August 2020 auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Dezember 2020

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Änderung vom 27. August 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **545.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und auf Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. April 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" BR [545.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/
AVIG)

Titel am Anfang des Dokuments

1. *(aufgehoben)*

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Amt vollzieht die Bundesgesetzgebung im Bereich der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs^[1] sowie der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzenschädigung^[2].

³ Es kontrolliert zudem die Einhaltung der Stellenmeldepflicht gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der Ausländerinnen und Ausländer und der Integration^[3].

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Titel nach Art. 4

2. *(aufgehoben)*

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Einsprachebehörde (**Überschrift geändert**)

¹ Sieht das Bundesrecht eine Einsprache vor, entscheidet das Amt darüber.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 6

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rats:

Präsident: *Martin Wieland*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 9. September 2020

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Dezember 2020

[1]) [SR 823.11](#)

[2]) [SR 837.0](#)

[3]) [SR 142.20](#)